

## Zuschussrente Bei sinkendem Rentenniveau nicht fürsorgefest

**In der Begründung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung heißt es: »Handlungsbedarf besteht (...) bei Geringverdienern, die trotz lebenslanger Arbeit und zusätzlicher Altersvorsorge im Alter nicht besser dastehen als diejenigen, die wenig gearbeitet und sich nicht um ihre Alterssicherung gekümmert haben. Beide Personengruppen erhalten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in gleicher Höhe, unabhängig von ihrer Vorleistung in der Erwerbsphase. In gleicher Weise betroffen sind auch Menschen, die gesellschaftlich relevante Leistungen, wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, erbracht haben. Das setzt falsche Signale und entwertet Lebensleistung. Und es setzt auch einen falschen Anreiz bei der zusätzlichen Vorsorge. Die Furcht, im Alter trotz lebenslanger Arbeit auf staatliche Fürsorge angewiesen zu sein, mindert die Bereitschaft zur Eigenvorsorge.«**

Im öffentlichen Diskurs sowie in der medialen Berichterstattung rund um die »Zuschussrente« hat sich inzwischen der Eindruck verfestigt, dass wenigstens all diejenigen, die die hohen Zugangshürden an Vorversicherungs- und Wartezeiten überspringen, in Zukunft mit einer Altersrente rechnen könnten, die ihnen Fürsorgeabhängigkeit erspart und damit die Anrechnungsfreiheit ihrer meist mageren »Riester-Rente« garantiert. Zahlt sich also private Vorsorge für den Personenkreis der Geringverdiener mit langen »Vorleistungsphasen« künftig »in jedem Fall aus« (von der Leyen)? – Nein. Denn so, wie private Vorsorge im Rahmen des von Rot-Grün zu Beginn des Jahrhunderts durchgesetzten Paradigmenwechsels nicht als Ergänzung, sondern bestenfalls als Ersatz für bislang von der gesetzlichen Rente erbrachte Leistungen angelegt ist, so bietet auch die in der Summe auf 31 Entgeltpunkte begrenzte Zuschussrente am Ende keinen wirksamen Schutz gegen das – von einer großen politischen Mehrheit nach wie vor gewollte – sinkende Rentenniveau.

### 1. Die Wartezeiten

Um die »Zuschussrente« zu erhalten, müssen Geringverdiener lange Vorversicherungszeiten erfüllen. Ab dem Zugangsjahr 2023 sind dies zum einen insgesamt 45 (bis dahin 40) *Versicherungsjahre* (VJ); hierzu zählen alle rentenrechtlichen Zeiten, also beispielsweise auch schulische Ausbildung oder Arbeitslosigkeit. Versicherungsfreie Mini-Jobs zählen hingegen nicht zu den rentenrechtlichen Zeiten. Zudem müssen 35 (30) *Pflichtbeitragsjahre* aus Beschäftigung, Kinderberücksichtigungszeiten oder Zeiten ehrenamtlicher Pflege (BJ) vorliegen. Ausgenommen von den Pflichtbeitragsjahren sind Beitragszeiten aufgrund des

Bezugs von Arbeitslosengeld (ALG), Arbeitslosenhilfe (ALHI) oder Arbeitslosengeld II (ALG II) sowie die schon bei den Versicherungsjahren nicht zu berücksichtigenden versicherungsfreien Mini-Jobs<sup>1</sup>. Und schließlich sind ab dem Rentenzugangsjahr 2019 mindestens fünf Kalenderjahre mit eigener zusätzlicher Altersvorsorge nötig; deren notwendiger Umfang steigt für jedes spätere Zugangsjahr um ein Jahr auf am Ende mindestens 35 Jahre. Zu diesen »Riester«-Jahren (RJ) zählen neben den »Riester-Verträgen« (Altersvorsorgeverträge) auch Jahre mit erworbenen Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung, so genannte Basisrentenverträge (»Rürup-Renten«) und Zeiten mit freiwilligen Zusatzbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung – eine Möglichkeit, die ebenfalls ab kommendem Jahr neu geschaffen werden soll. Im Ergebnis müssen Geringverdiener und Niedriglöhner spätestens im Jahr 2014 bzw. 2015 mit kontinuierlicher Privatvorsorge beginnen, um später bei Zugang in eine Regelaltersrente wenigstens rein rechnerisch die erforderlichen »Riester«-Jahre vorweisen zu können.<sup>2</sup>

### 2. Die Summe an Entgeltpunkten

Sind die Wartezeitvoraussetzungen erfüllt, so kommt die »Zuschussrente« nur zum Zuge, wenn die eigene Rentenanwartschaft auf insgesamt weniger als 31 Entgeltpunkten (EP) beruht. Die Summe der originären Entgeltpunkte setzt sich hierbei zusammen aus

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreien Zeiten,
3. Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten,
4. Zuschlägen oder Abschlägen aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting,
5. Zuschlägen aus Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse,
6. Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung,
7. Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben,
8. Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters und
9. Zuschlägen an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung.

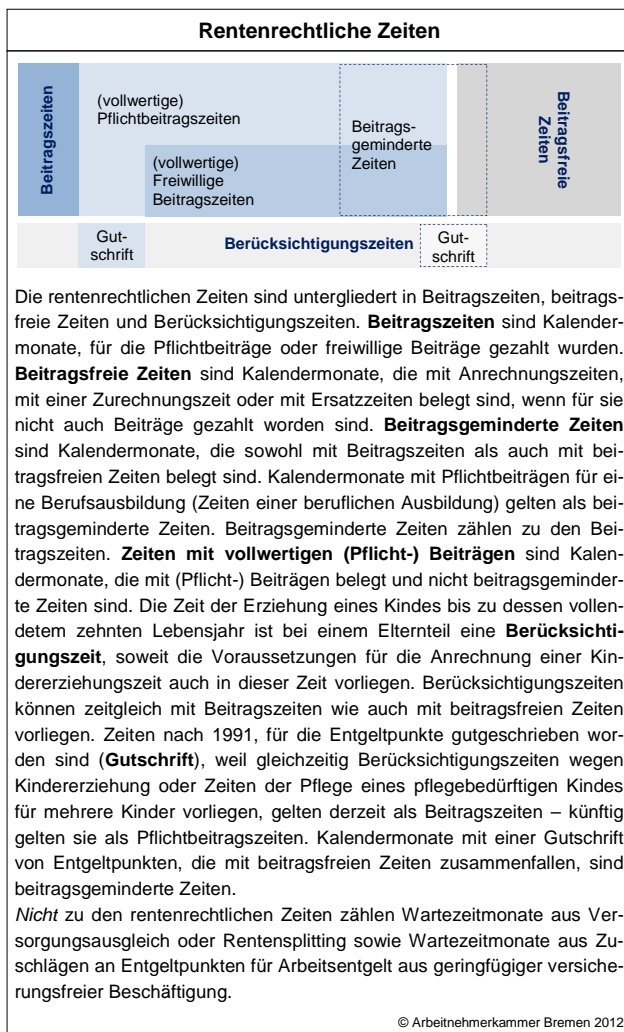
<sup>1</sup> Sollten Überlegungen innerhalb der Koalition, Mini-Jobs in Zukunft generell rentenversicherungspflichtig auszugestalten, umgesetzt werden, so würden auch (künftige) Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zu den Versicherungs- und (vollwertigen) Beitragsjahren zählen. Schon heute zählen diese Zeiten mit, wenn die Beschäftigten ausdrücklich den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit gegenüber ihrem Arbeitgeber erklärt haben.

<sup>2</sup> Vgl. J. Steffen, Zuschussrente – Die zeitlichen Zugangsvoraussetzungen, Arbeitnehmerkammer Bremen, 23.03.2012 - <http://www.ak-sozialpolitik.de>.

Bei der Summenbildung zählen demnach alle EP mit – also vor allem auch EP aufgrund des Bezugs von ALG, ALHI oder ALG II (vor 2011) und auch die Zuschläge an EP für versicherungsfreie Mini-Jobs werden berücksichtigt.

### 3. Der Entgeltpunkte-Durchschnitt

Sind die ersten beiden Bedingungen erfüllt, so kommen Zuschuss-Entgeltpunkte allerdings nur dann in Frage, wenn sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0833 EP pro Monat ergibt. Dies entspricht der Entgeltposition des Durchschnittsverdieners, der für ein Jahr Beitragszahlung einen Entgeltpunkt erwirbt.



Zu den *vollwertigen Pflichtbeitragszeiten* zählen Zeiten, die mit Pflichtbeiträgen belegt sind und die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind. Zeiten einer Berufsausbildung sind zum Beispiel Pflichtbeitragszeiten – sie gelten aber de jure als beitragsgeminderte Zeiten<sup>3</sup> und gehören daher nicht zu den vollwertigen Pflichtbeitragszeiten. Auch Kalendermonate, die sowohl mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung als auch bspw. mit Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug (und damit ohne evtl. Beitrags-

<sup>3</sup> Auf diese Weise werden in der Regel niedrig vergütete Zeiten einer Berufsausbildung der Gesamtleistungsbewertung zugänglich gemacht und können folglich Zuschläge an EP erhalten.

zahlung) belegt sind, zählen zu den beitragsgeminderten Zeiten. Davon abgesehen zählen alle EP aus Zeiten

- sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung,
- des Bezugs von ALG, ALHI und ALG II (vor 2011), für die Beiträge von der BA entrichtet wurden,
- der Kindererziehung (ein bzw. drei »Baby-Jahre«) sowie
- als pflichtversicherte Pflegeperson

zu den vollwertigen Pflichtbeitragszeiten. Auch die Gutschrift an EP für Monate einer gleichzeitigen Erziehung mehrerer Kinder<sup>4</sup> (nach der Kindererziehungszeit und während einer Kinderberücksichtigungszeit) gelten künftig als Pflichtbeitragszeit; bisher haben sie »nur« den Status einer Beitragszeit.

Während also bei der Summenbildung alle EP unabhängig vom Status der Zeiten, in denen oder für die sie erworben wurden, berücksichtigt werden, sind für die Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltposition nur vollwertige Pflichtbeiträge relevant.

### 4. Die Ermittlung der Zuschuss-Entgeltpunkte

Liegt der Durchschnitt aus *sämtlichen* vollwertigen Pflichtbeitragszeiten unter 0,0833 EP pro Kalendermonat, so kann die Summe der EP erhöht werden. Vorausgesetzt, auch der Durchschnitt der *nach 1991* liegenden vollwertigen Pflichtbeitragszeiten liegt (für sich alleine betrachtet) unterhalb von 0,0833 EP pro Monat. Ist dies der Fall, so wird der Durchschnittswert der nach 1991 liegenden vollwertigen Pflichtbeiträge verdoppelt – allerdings begrenzt durch den Maximalwert von im Durchschnitt 0,0833 EP pro Monat. Wer also mit den nach 1991 liegenden vollwertigen Pflichtbeiträgen auf einen Durchschnittswert von bspw. 0,4 EP/Jahr kommt, dessen Durchschnitt wird für die nach 1991 liegenden vollwertigen Pflichtbeitragszeiten auf 0,8 EP verdoppelt – wer hingegen bereits durchschnittlich 0,6 EP pro Monat erreicht hat, kann nur noch auf 0,0833 EP pro Monat angehoben werden. Die zusätzlichen EP werden den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach 1991 zu gleichen Teilen zugeordnet. Nach dieser Zuordnung können sich in einzelnen Kalendermonaten also durchaus mehr als 0,0833 EP ergeben.

Diese Berechnungsmethode unterscheidet nicht zwischen *Geringverdienern* einerseits und *Niedriglöhnern* andererseits; beide werden über die Ermittlung der Zuschuss-EP im Ergebnis gleich behandelt. Dieses strukturelle Manko weist bereits die geltende Regelung zu den Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt, die sog. Rente nach Mindestentgeltpunkten (RnMEP), auf. Um die Verteilung vergleichsweise gut entlohnte Teilzeitbeschäftigung gegenüber niedrig entlohnter Vollzeitbeschäftigung in Grenzen zu halten, sieht die RnMEP-Regelung eine

<sup>4</sup> Diese Regelung begünstigt nach 1991 liegende Zeiten in den Rentenzugängen seit 2002 und ist damit quantitativ derzeit noch von vergleichsweise geringer Bedeutung. Vgl. im Einzelnen J. Steffen, Niedriglohn und Rente. Instrumente zur Absicherung von Beschäftigungszeiten mit Niedriglohn in der gesetzlichen Rentenversicherung, Arbeitnehmerkammer Bremen, Juli 2011 - <http://www.ak-sozialpolitik.de>.

Aufstockung vollwertiger Pflichtbeitragszeiten um das 0,5fache der originären EP (Multiplikator 1,5) auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts vor (0,0625 EP pro Monat). Die geplante Regelung zu den Zuschussentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt hebt diese Begrenzung wieder auf (Multiplikator 2,0) und erhöht zugleich den Maximalwert auf 100 Prozent des Durchschnittsentgelts (0,0833 EP pro Monat). So können am Ende bspw. 25 EP aus ordentlich entlohnter Teilzeitbeschäftigung ebenso auf 31 EP angehoben werden, wie 25 EP aus schlecht bezahlter Vollzeitbeschäftigung.

## 5. Die Höhe der Zuschussrente

Die auf diese Weise ermittelten zusätzlichen EP haben ihrerseits im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung wiederum (in der Regel wertsteigernde) Auswirkungen auf die Bewertung beitragsgeminderter und beitragsfreier Zeiten. Also muss eine erneute Berechnung der Rente erfolgen – diesmal unter Einbeziehung der zusätzlichen EP. Die Summe der EP setzt sich am Ende zusammen aus

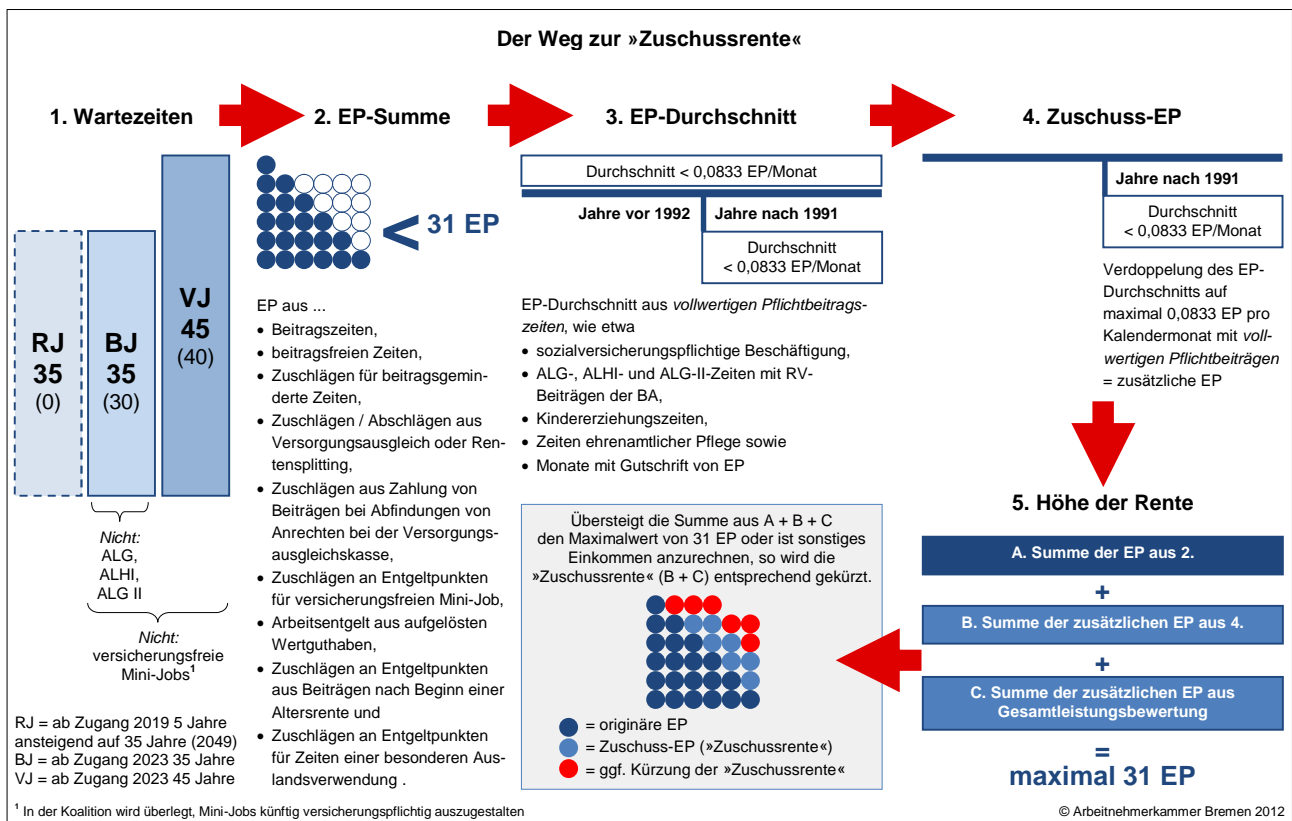
- der Summe der originären EP (2.),
- der Summe der zusätzlichen EP (4.) und
- der Summe der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebenden zusätzlichen EP.

Summe maximal 31 EP übrig bleiben. 31 EP ergeben nach heutigen Werten eine Bruttorente von 851,57 EUR. Die Höhe der Zuschussrente entspricht in einem solchen Fall der Differenz zwischen einer Rente aus 31 EP und der Rente, die sich auf Basis der originären EP (A.) ergibt. Zudem mindert anrechenbares sonstiges Einkommen – mit Ausnahme der staatlich privilegierten Altersvorsorge – die Zuschussrente.

## 6. Zuschussrente – nicht fürsorgefest

Ob die Versichertenrente von Zuschussrentenberechtigten am Ende tatsächlich dem Wert von 31 EP entspricht, ist daher keineswegs gewiss. Ebenso ungewiss ist, ob das monatliche Gesamteinkommen von Zuschussrentenberechtigten tatsächlich den Wert von 31 EP erreicht. Vieles hängt u.a. von folgenden Einflussfaktoren ab:

- der Anzahl sowie der Verteilung der vollwertigen Pflichtbeiträge auf Zeiten vor 1992 bzw. nach 1991,
- der durchschnittlichen Entgeltposition aus vollwertigen Pflichtbeiträgen,
- der Summe der EP aus sonstigen Zeiten bzw. für sonstige Sachverhalte,
- dem Zugangsfaktor sowie
- dem sonstigen anrechenbaren Einkommen.



Übersteigt die Summe aus A + B + C den Wert von 31 EP, was v.a. bei einer umfangreichen Anzahl von (niedrig bewerteten) Pflichtbeitragsjahren der Fall sein kann, wird die Zuschussrente entsprechend gekürzt<sup>5</sup>, so dass in der

Denjenigen, die trotz der hohen Zugangshürden Anspruch auf die Zuschussrente haben, stellt das Konzept eine finanzielle Ausstattung oberhalb der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) in Aussicht. Damit zahle sich private Vorsorge für den von der

<sup>5</sup> Die Bruttorente wird auf einen Betrag begrenzt, der dem Wert von 31 EP entspricht (851,57 EUR). Eine Reduzierung der Zuschuss-EP würde wo-

möglich weitere »Schleifen« in der Rentenberechnung auslösen, da weniger Zuschussentgeltpunkte auch den Gesamtleistungswert ändern können.

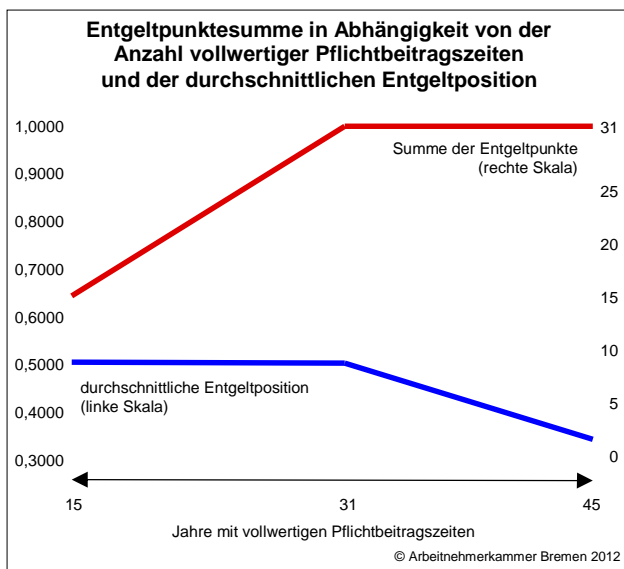
Zuschussrente erfassten Personenkreis künftig »in jedem Fall aus« (von der Leyen).

Außerhalb von Einrichtungen betrug der bundesdurchschnittliche Grundsicherungsbedarf zuletzt (Dezember 2010) monatlich 688 EUR. Um alleine mit der gesetzlichen (Netto-) Rente diesen durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf erreichen zu können, sind derzeit insgesamt mindestens 28 EP erforderlich. Altersrentenberechtigte können zusammen mit den geplanten Zuschussentgeltpunkten nach heutigen Werten auf bis zu 851,57 EUR Bruttorente kommen (31 EP) – netto wären das 765,14 EUR und damit fast 80 EUR mehr als allen Älteren auch ohne Vorleistungen Ende 2010 im Durchschnitt als Grundsicherungsniveau zustand. Hinzu käme die »Privatrente«, die ja nicht auf die Zuschussrente angerechnet wird. Wer heute als (dauerhafter) Geringverdiener bspw. einen »Riester-Vertrag« abschließt und Anfang der 2030er Jahre in Rente geht, wird überschlägig mit einer monatlichen Leistung von maximal 40 EUR bis 50 EUR rechnen können. Ein überschaubarer Betrag – aber immerhin.

Einmal angenommen, die originären EP eines Geringverdieners stammen allesamt aus vollwertigen Pflichtbeitragszeiten – beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten sowie freiwillige Beitragszeiten spielen demnach keine Rolle. In einem solchen Fall müssen

- mindestens 31 Beitragsjahre oder 372 Kalendermonate nach 1991
- mit einem beitragspflichtigen Entgelt von im Schnitt mindestens 50 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten

vorliegen, um im Wege der Zuschussrenten-Regelung auf am Ende insgesamt 31 EP kommen zu können. Bei weniger Jahren mit vollwertigen Pflichtbeitragszeiten oder einer im Schnitt niedrigeren Entgeltposition können in diesem Beispiel trotz der Zuschuss-Entgeltpunkte unterm Strich keine 31 EP erreicht werden. Ein Hinweis, der der Klarstellung dienen soll und nicht etwa als Forderung nach einer noch stärkeren Aufwertung eines geringen EP-Durchschnitts zu verstehen ist.



Liegen dagegen mehr als 31 Jahre mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor, so können auch durchschnittliche Entgeltpositionen von weniger als 50 Prozent in der Summe zu 31 EP führen – bei 45 vollwertigen Pflichtbeitragsjahren ist hierzu beispielsweise eine durchschnittliche Entgeltposition von gut einem Drittel<sup>6</sup> des Durchschnittsentgelts ausreichend. Diese Zusammenhänge verdeutlichen, dass nicht alle Versichertenrenten mit Zuschussentgeltpunkten auf in der Summe 31 EP kommen werden. Und dies, obwohl aufgrund der hohen zeitlichen Zugangsvoraussetzungen (Wartezeiten) die »aussichtslosen« Fälle bereits im Vorfeld weitgehend aussortiert werden.

Nun können allerdings bei den Rentenzugängen der kommenden zwanzig Jahre im Schnitt noch zwischen fast 60 Prozent und 20 Prozent der vollwertigen Pflichtbeitragszeiten vor 1992 liegen. Diese Zeiten würden im günstigsten Falle nach der noch geltenden RnMEP-Regelung auf 0,75 EP pro Jahr angehoben. Geringverdiener mit 31 Kalenderjahren an vollwertigen Pflichtbeiträgen und ohne weitere bewertete rentenrechtliche Zeiten bzw. Zuschläge an EP können durch die Zuschussrente also nur dann in der Summe auf 31 EP kommen, wenn alle Pflichtbeiträge nach 1991 liegen und damit durchweg auf die Entgeltposition des Durchschnittsverdieners angehoben würden. Bis weit in die 2030er Jahre werden bei den Rentenzugängen aber noch Pflichtbeiträge aus der Zeit vor 1992 zu berücksichtigen sein.

Mögliche kalendarische Lage vollwertiger Pflichtbeitragszeiten in Abhängigkeit von Geburtsjahr und Regelaltersgrenze																										
1. Geburtsjahr (Januar des Kalenderjahres)																										
48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74
2. Zugang in Regelaltersrente (Kalenderjahr)																										
13	14	15	16	17	18	19	20	21	23	24	25	26	27	28	29	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
3. Rechnerische Anzahl der Jahre vor 1992 (ab vollendetem 17. Lebensjahr) - gerundet -																										
27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01
4. dito: Anteil an allen Jahren zwischen Alter 17 und Regelaltersgrenze in v.H.																										
56	54	52	50	48	46	44	42	40	37	35	33	31	29	27	24	22	20	18	16	14	12	10	08	06	04	02
5. Rechnerische Anzahl der Jahre nach 1991 (bis zur Regelaltersgrenze) - gerundet -																										
21	22	23	24	25	26	27	28	29	31	32	33	34	35	36	37	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
6. Maximale EP-Summe bei insgesamt 31 vollwertigen Pflichtbeitragsjahren entsprechend der Verteilung nach 4. (vor 1992/nach 1991) - gerundet -																										
27	27	27	27	27	28	28	28	28	28	28	29	29	29	29	29	30	30	30	30	30	30	31	31	31	31	31
7. dito: pEP-Summe bei um zwei Jahre vorgezogener Altersrente (ZF = 0,928) - gerundet -																										
25	25	25	25	25	26	26	26	26	26	26	27	27	27	27	27	27	28	28	28	28	28	28	28	28	28	29

Wird eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze – für Geburtsjahrgänge ab 1964 ist dies das vollendete 67. Lebensjahr – in Anspruch genommen, so mindert der Zugangsfaktor, der in solchen Fällen kleiner als 1 ist, die EP-Summe; die Summe der persönlichen EP (pEP) fällt dementsprechend geringer aus. In dem hier gewählten Beispiel macht der Rentenabschlag für eine um bspw. zwei Jahre vorgezogene Altersrente rund 2 EP aus. Demzufol-

<sup>6</sup> Eine Entgeltposition von im Durchschnitt 34,44 Prozent ergibt bei 45 Pflichtbeitragsjahren 15,4980 EP. Multipliziert mit dem Faktor 2,0 würde die Rente dann aus 30,996 EP berechnet.

ge werden (auch) all diejenigen, deren Verrentung vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt, keine Rente erzielen, deren Höhe dem Wert von 31 EP entspricht.

Eventuell anrechenbares Einkommen mindert die Zuschussrente in dem Umfang, in dem es zusammen mit der Bruttorente – die sich aus originärer Rente plus Zuschussrente zusammensetzt – das 31fache des aktuellen Rentenwerts (also den Wert von 31 EP) übersteigt. Während diejenigen, die im Alter (absehbar dauerhaft) über sonstiges, auf die Zuschussrente anrechenbares Einkommen verfügen, durch diese Regelung dazu angehalten werden, ihre Altersrente vorgezogen in Anspruch zu nehmen, weil sie sich dadurch finanziell unterm Strich nicht schlechter stehen, werden ansonsten Mittellose zum Durchhalten bis zur Regelaltersgrenze »motiviert«. Wer bspw. bei einer Regelaltersgrenze von künftig 67 Jahren bereits mit 63 Jahren in eine Altersrente für langjährig Versicherte wechseln kann, muss für die vier Jahre vorgezogenen Rentenbezugs einen dauerhaften Rentenabschlag von 14,4 Prozent in Kauf nehmen. Bei 31 EP wären dies 4,464 EP, was derzeit einem monatlichen Bruttobetrag von 122,63 EUR entspricht. Verfügt diese Rentnerin bspw. über jährliche Zinseinnahmen von rd. 1.470 EUR<sup>7</sup> und belaufen sich ihre (ungekürzten) Zuschussentgeltpunkte auf mindestens 4,464 EP, so ändert sich durch den vorzeitigen Rentenbezug nichts an ihrem verfügbaren Alterseinkommen: Was ihr bei Rentenbeginn mit 67 Jahren wegen der Einkommensanrechnung an Zuschussrente gekürzt würde, wird ihr bei vorgezogener Altersrente mit 63 Jahren – de facto zur Kompensation der Rentenabschläge – belassen.

Systematik der Einkommensanrechnung fördert Frühverrentung bei Nebeneinkommen			
	Originäre EP	Zuschuss-EP	zusammen
A. pEP bei Rente mit 67	23,0000	8,0000	31,0000
in EUR/Monat	631,81	218,76	851,57
./. sonstiges Einkommen <sup>1</sup>		122,63	
Bruttorente	631,81	97,13	728,94
+ sonstiges Einkommen			122,63
<b>= Gesamteinkommen</b>			<b>851,57</b>
B. pEP bei Rente mit 63 <sup>2</sup>	19,6880	6,8480	26,5360
in EUR/Monat	540,83	188,11	728,94
+ sonstiges Einkommen <sup>3</sup>			122,63
<b>= Gesamteinkommen</b>			<b>851,57</b>

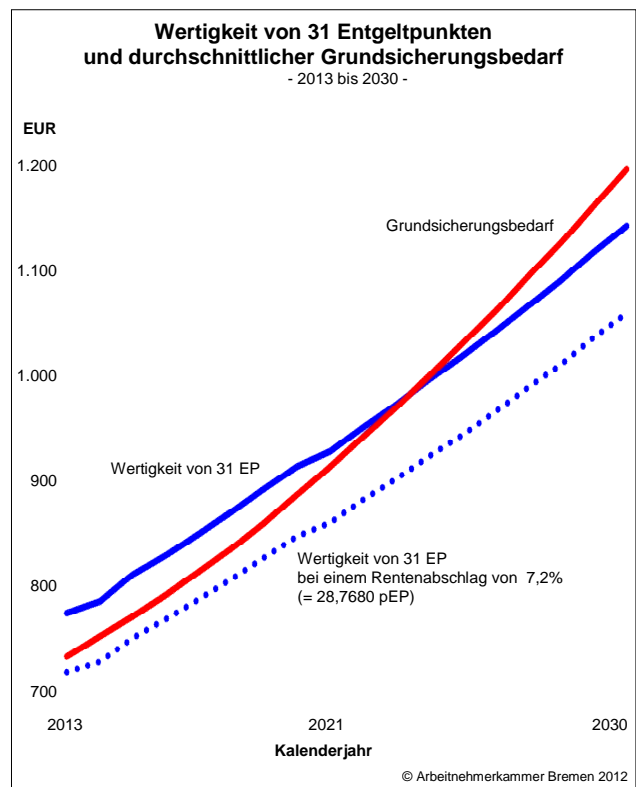
Berechnungen auf Basis des AR 2011 (27,47 EUR).  
<sup>1</sup> Einkommen, das zusammen mit der Zuschussrente das 31fache des AR übersteigt, mindert die Zuschussrente in vollem Umfang.  
<sup>2</sup> Zugangsfaktor = 0,856.  
<sup>3</sup> Einkommen ist in diesem Fall bis zur Höhe von 122,63 EUR anrechnungsfrei, da es zusammen mit der Zuschussrente nicht das 31fache des AR übersteigt.

Unter Ausklammerung der evtl. »Privatrente« werden viele Zuschussrentenberechtigte, die bis zu den 2030er Jahren verrentet werden, in der Summe nicht auf 31 pEP kommen. Erreichen sie zudem nicht mindestens 28 pEP, so bleiben sie bei der hier vorgenommenen typisierenden Betrachtung und nach heutigen Werten auf ergänzende Leis-

tungen der Grundsicherung im Alter angewiesen – bei Grundsicherungsabhängigkeit ist aber auch ihre »Privatrente« nicht mehr »geschützt«.

Die bisherige Betrachtung erfolgte auf der Basis heutiger Werte. Die weitere Absenkung des Rentenniveaus und damit der Wertverlust der Entgeltpunkte gegenüber der Entwicklung der Löhne und Gehälter blieb hierbei ausgeblendet. Was aber bedeutet die vorgesehene Obergrenze von 31 EP vor diesem Hintergrund? Sinkt das Rentenniveau weiter, so reichen 31 EP absehbar nicht aus, um die Grundsicherungsresistenz des Zuschussrenten-Konzepts zu gewährleisten. Diese Einschätzung lässt sich ableiten aus dem jüngsten Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung und der Fortschreibung der dort vorgenommenen Modellrechnungen zur sog. mittleren Entwicklungsvariante bei Löhnen und Beschäftigung.<sup>8</sup>

Auf Basis der dortigen Annahmen wird das Durchschnittsentgelt bis zum Jahr 2030 um knapp 70 Prozent steigen, während der AR demgegenüber um lediglich gut 50 Prozent steigt. Der steuerliche Grundfreibetrag (derzeit 8.004 EUR) belief sich in den vergangenen zehn Jahren im Schnitt auf gut 25 Prozent des Durchschnittsentgelts; der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf für Ältere außerhalb von Einrichtungen lag zuletzt (2010) um 3,1 Prozent oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags (2009: 4,8 Prozent) und betrug somit gut 26 Prozent des Durchschnittsentgelts lt. Anlage 1 zum SGB VI. Schreibt man diese Relation in die Zukunft fort, so wird der Netto-Wert von 31 EP bereits ab Mitte der 2020er Jahre den durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf unterschreiten.



<sup>7</sup> Oder der Rente des Partners liegen 35,464 pEP zugrunde, so dass 4,464 EP mindernd auf ihre Zuschussrente anzurechnen wären.

<sup>8</sup> Vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2011, BTDrs 17/7770 v. 16.11.2011.

Zuschussrentenberechtigte erfüllen allesamt die Voraussetzungen für einen vorgezogenen Altersrentenbezug; die Altersrente für langjährig Versicherte ab vollendetem 63. Lebensjahr erfordert lediglich 35 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten – die Zuschussrentenberechtigung verlangt demgegenüber zunächst 40 Jahre, später 45 Jahre. Viele der Berechtigten werden daher eine vorgezogene Rente beziehen. Bei einer um zwei Jahre vorgezogenen Altersrente und einem Rentenabschlag von 7,2 Prozent, liegt die um Zuschussentgeltpunkte erhöhte Rente damit bereits zum Start im Jahr 2013 unterhalb des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs.<sup>9</sup>

In all diesen Fällen erweist sich die vorgebliche »Anrechnungsfreiheit« privater Altersvorsorge als Illusion. Im günstigsten Fall ersetzt sie die ansonsten fälligen Grundsicherungsleistungen, ohne dass dies für die Betroffenen eine merkliche finanzielle Besserstellung bedeuten würde – in nicht wenigen Fällen wird die Grundsicherungsberechtigung dagegen trotz Zuschussrente und (geringer) »Privatrente« nicht überwunden.

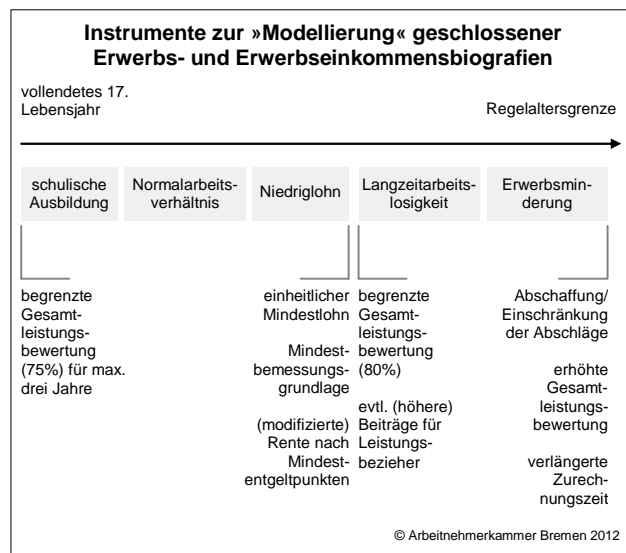
Das Zuschussrenten-Konzept ist vor dem Hintergrund der seit rund zwei Jahrzehnten zu beobachtenden zunehmenden Prekarisierungstendenzen am Arbeitsmarkt sowie dem rentenpolitischen Paradigmenwechsel unter Rot-Grün aus vielen – in der fachöffentlichen Debatte bereits ausführlich dargelegten Gründen – ein untaugliches Mittel im Kampf gegen Altersarmut. Vor allem aber bestätigt das Konzept einmal mehr: Ohne Abkehr vom Diktum der Rentenniveausenkung und ohne Rückkehr zu einem lebensstandardsichernden Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben alle Versuche, den Legitimitätsverlust des Solidarsystems durch ad-hoc-Maßnahmen zu stoppen, von zeitlich begrenzter Wirksamkeit.

Das Konzept ist auch insofern mehr als nur ernüchternd, weil die Ansatzpunkte für eine lebensstandardsichernde und im Ergebnis strukturell armutsfeste Rente auf der Hand liegen. Jene Ursachen einer in Zukunft absehbar steigenden Altersarmut, die in der Erwerbsphase liegen, sind auch dort zu bekämpfen – zu nennen sind vor allem Niedriglöhne, (Langzeit-) Erwerbslosigkeit und versicherungsfreie Erwerbsformen. Ein hinreichender gesetzlicher Mindestlohn, eine einheitliche Mindestbemessungsgrundlage für Rentenbeiträge auf Arbeitsentgelt sowie die Verlängerung und arbeitszeitgewichtete Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten wären hilfreiche Instrumente. Und natürlich der Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung von der Arbeitnehmer- zu einer Erwerbstätigenversicherung, um der langfristigen Auszehrung des Versichertenkreises entgegen zu wirken. Die Einbeziehung von Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit als beitragsfreie Zeiten

<sup>9</sup> Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit mindestens 45 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten kann ab vollendetem 65. Lebensjahr abschlagsfrei bezogen werden. Im gewählten Beispiel können aber erst die Geburtsjahrgänge ab 1964 (Regelaltersgrenze 67 Jahre) bei einer um zwei Jahre vorgezogenen Rente dann auch bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ein vorzeitiger Bezug der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist nicht möglich.

in das System der Gesamtleistungsbewertung und damit die Wiederherstellung der rentensteigernden Wirkung dieser Zeiten ebenso. Auch Zeiten der schulischen Ausbildung wären im Umfang von bis zu drei Jahren als bewertete Anrechnungszeiten zu restituieren.

Bezogen auf das mit Erwerbsminderung einhergehende Armutsrisiko wären die Rentenabschläge generell – zumindest aber bei Eintritt der Erwerbsminderung vor vollendetem 60. Lebensjahr – abzuschaffen. So wie das System der Gesamtleistungsbewertung bei Anrechnungszeiten einen *begrenzten* Gesamtleistungswert kennt, so könnten Zurechnungszeiten – dem besonderen Einkommensrisiko bei Eintritt von Erwerbsminderung Rechnung tragend – einen *erhöhten* Gesamtleistungswert erhalten. Beide Maßnahmen trügen merklich zur Reduzierung des Armutsrisikos bei Erwerbsminderung bei. Erwerbsminderung hat aber auch Auswirkungen auf die Höhe der Altersrente, die ab Erreichen der Regelaltersgrenze fällig wird. Nur Rentenbezugszeiten, die mit einer Zurechnungszeit zusammenfallen, werden bei Umwandlung in eine Altersrente als *bewertete* Anrechnungszeiten berücksichtigt. Die Zurechnungszeit aber reicht derzeit nur bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, so dass dauerhaft Erwerbsgemindernten (auch) bei der Altersrente fünf Jahre bewerteter Zeiten »fehlen«. Die Verlängerung der Zurechnungszeit wäre daher geeignet, um auch der Altersarmut dauerhaft Erwerbsgeminderter vorzubeugen. Alle drei Instrumente könnten je für sich wie auch in gewichteter Kombination miteinander einen Beitrag zur Problemprävention leisten.



Im Ergebnis böten sich genügend Ansatzpunkte, um in dem der Rente vorgelagerten Raum wie auch innerhalb der Rentenversicherung selbst geschlossene Erwerbs- und Erwerbseinkommensbiografien zu »modellieren«. Zusammen mit der unabdingbaren Abkehr vom rot-grünen Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik trügen die aufgeführten Instrumente ganz wesentlich mit dazu bei, den Lohnersatzcharakter der Rente auf lebensstandardsicherndem Niveau nachhaltig zu stärken und *über diesen Weg* gleichzeitig eine im Ergebnis strukturell armutsfeste soziale Rentenversicherung zu etablieren.